

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

- | | | |
|---|----------------|-----|
| 1 | Bekanntmachung | 2-5 |
|---|----------------|-----|

Bebauungsplan der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr.17/Bedburg,4.Änderung
-Teilgebiet zwischen der „Brucknerstraße“ und „ Leitweg “in Bedburg-
hier: Bekanntmachung der Offenlage der Planung für die Dauer
eines Monats gem .§ 13a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs.2 und § 3 Abs.2 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|---|----------------|-----|
| 2 | Bekanntmachung | 6-7 |
|---|----------------|-----|

Die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw.
die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagd-
scheines findet in der Zeit vom 26.April-05.Mai 2010 statt .
Bekanntgabe der Prüfungstermine und –orte für die einzelnen
Prüfungsabschnitte

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Bebauungsplan der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren] Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung -Teilgebiet zwischen der „Brucknerstraße“ und „Leitweg“ in Bedburg-

hier: Bekanntmachung der Offenlage der Planung für die Dauer eines Monats gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2009 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg gefasst.

Der Projektträger „Pro 8 Lebensqualität für Menschen GmbH“ plant auf einer kleinteiligen Fläche am westlichen Ortsrand von Bedburg, südlich des oberen „Leitweg`s“, in Funktionszusammenhang mit dem dortigen Pflegeheim für demenzkranke Menschen, den Neubau einer betreuten Wohnanlage für hilfebedürftige Menschen.

Wesentliches Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist daher neben

- o der Anpassung an die geänderten Wohnbedürfnisse sowie Verbesserung der städtebaulichen Situation durch die maximale Zweigeschossigkeit auch die
- o Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung dieser bedarfsgerechten Wohnanlage und somit die Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der alten und behinderten Menschen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung. Die Grundzüge der bestehenden Planung werden nicht berührt; ein Vorhaben das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird nicht vorbereitet oder begründet. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten liegt ebenfalls nicht vor. Die zulässige Grundfläche von 20.000 qm wird nicht überschritten. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen *Entwicklung des Innenbereiches* durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB finden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt. Für die Öffentlichkeit bestand im Rahmen der Vorschrift des § 13a Abs. 3 BauGB Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 02.12.2009 bis zum 23.12.2009 (einschließlich) vorab zu unterrichten und Stellungnahmen abzugeben. Dieses Verfahren wird nunmehr mit der Offenlage der Planung fortgeführt.

Der Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg liegt in der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 517 –teilweise- und wird durch den „Leitweg“ sowie durch die „Brucknerstraße“ erschlossen; er wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 516 und Flur 1 Flurstück 1583 [„Leitweg“].
- Im Osten: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstücke 425 und 512 [„Brucknerstraße“].
- Im Süden: durch das Grundstück der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 480 [Wirtschaftsweg].
- Im Westen: durch die parallel vorgezogene Begrenzung des Grundstücks Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 35.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

14. Januar 2010 bis zum 15. Februar 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

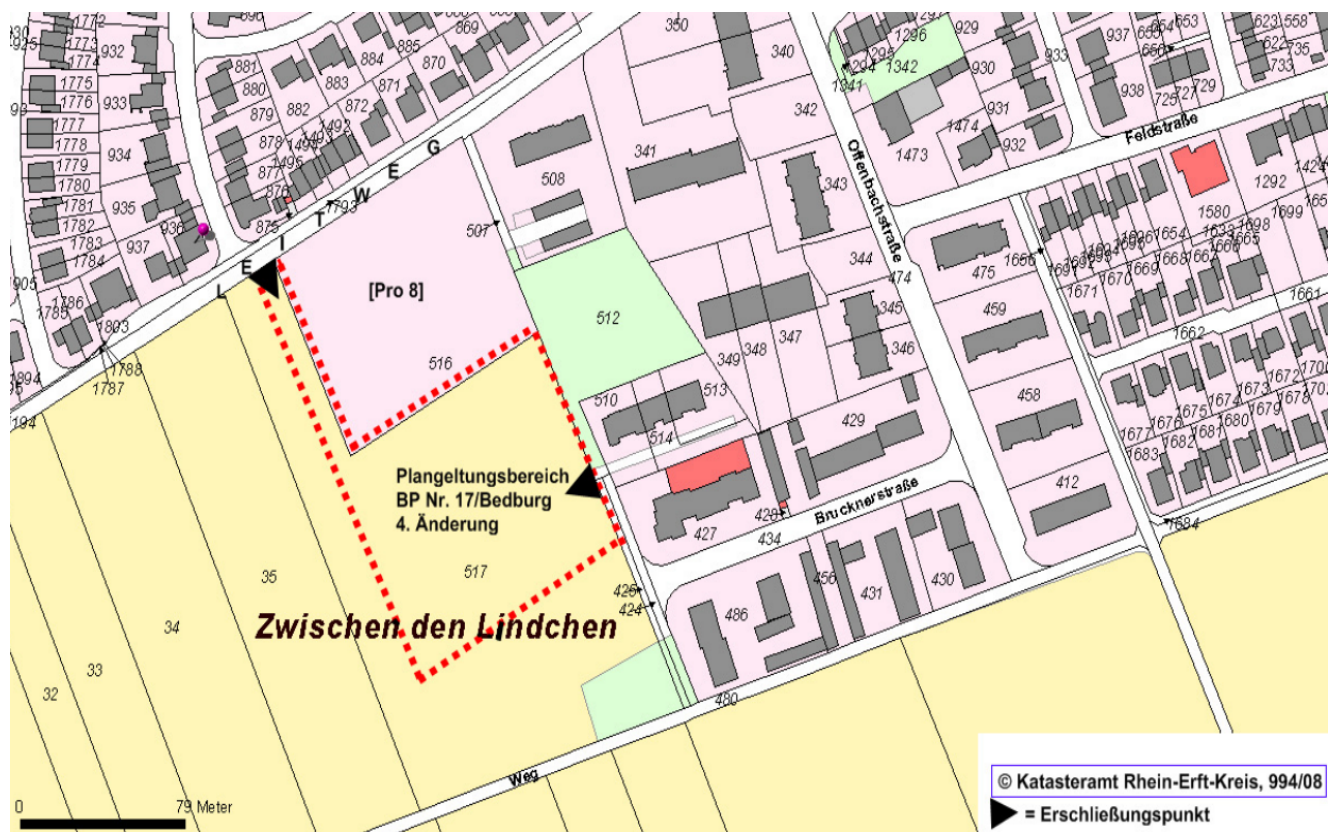
Bedburg, 05.01.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung:

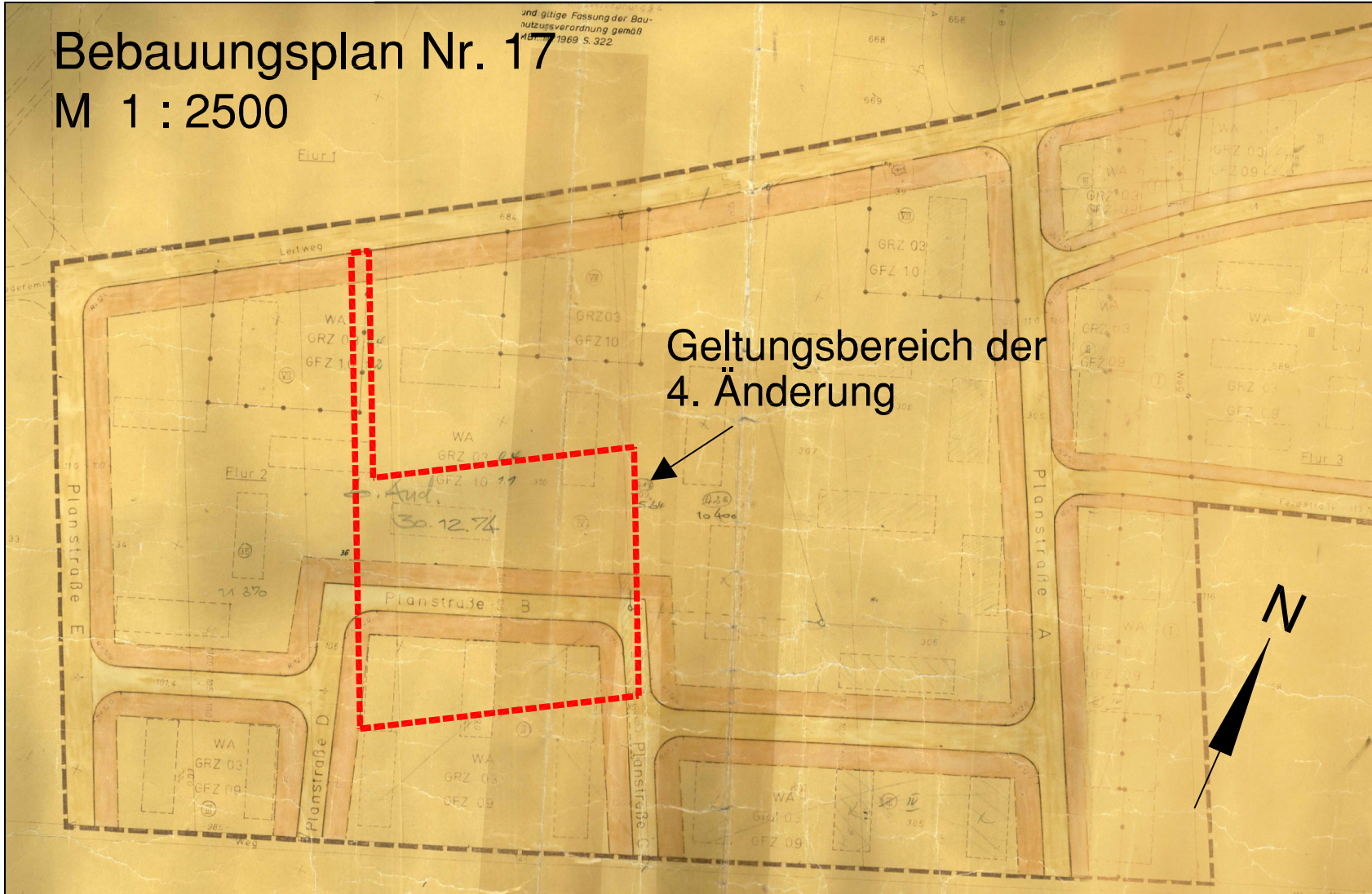
gez. Baum

(Herbert Baum)
Allgemeiner Vertreter

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lageplan:***Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung***



Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des BP Nr. 17/ Bedburg bleiben auch für die 4. Änderung bestehen.

Es erfolgt folgende Ergänzung für den Bereich der 4. Änderung:

Garagen, Stellplätze und Überdachte Stellplätze gem. §9 (1) Nr. 4 BauGB:
Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze und deren Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

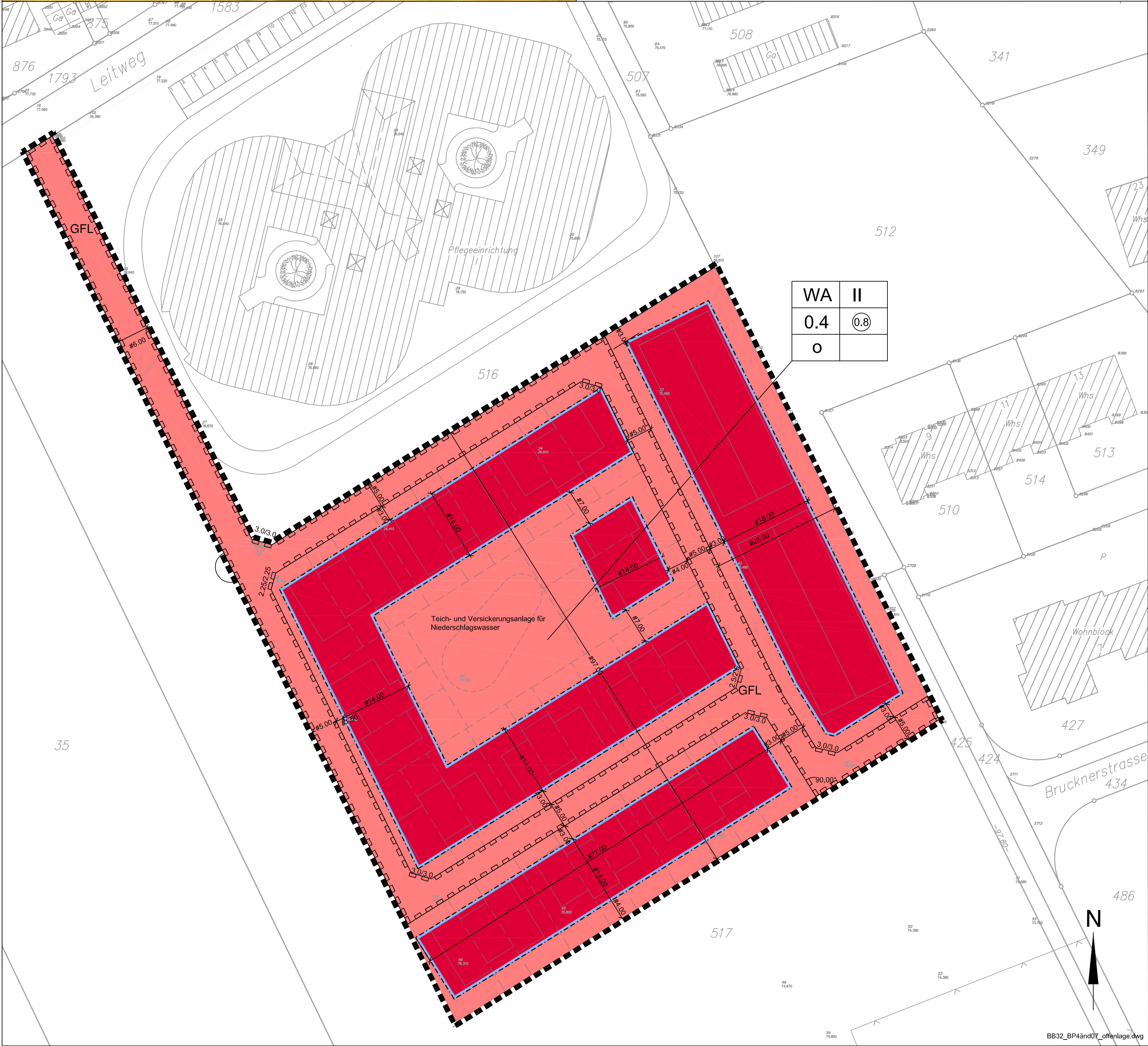
Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §19 (3) BauNVO:
Maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) ist der Geltungsbereich der BP-Änderung.

Nebenanlagen gem. §14 (2) und §23 (5) BauNVO:
Gemäß § 14 (2) BauNVO u. § 23 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO sind die zur Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser dienende Nebenanlagen (z.B. Versickerungsanlagen etc.) ohne weiteres zulässig.

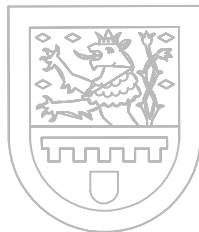
Hinweise

Braunkohlenbedingte Grundwasserbeeinflussung:
Das Plangebiet befindet sich im Bereich braunkohlenbedingter Grundwasserbeeinflussung.

Niederschlagsentwässerung:
Zur Entlastung der Kanalisation und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten versickerungsfördernde Maßnahmen erfolgen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser errichtet werden.



STADT BEDBURG



Bebauungsplan Nr. 17 Bedburg 4. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- PlanZV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeilenverordnung 1990 - PlanZV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- GO NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), in Kraft getreten am 16.07.2008

Gemarkung : Bedburg
Flur : 2

Maßstab 1 : 500



Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0.4** Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- 0.8** Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§20 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o** Offene Bauweise
- Baugrenze

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- GFL** Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 (1) Nr. 21 BauGB) zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)
- Bebauungsvorschlag (unverbindlich)
- Mögliche Grundstücksaufteilung (unverbindlich)

Anlagen zum Bebauungsplan:
- Begründung vom 17.12.2009

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13a BauGB nicht durchgeführt.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Datum: 17.12.2009

Planungsgruppe MWM, Auf der Hüls 128, 52068 Aachen, Tel.: 0241-938660

FÜR DIE STADT BEDBURG

Planunterlage Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Aufstellungsbeschluss Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom aufgestellt worden; 50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am Ortsüblich bekanntgemacht worden.	Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.
Gellenkirchen, den (ÖbVI)	 (Bürgermeister)	50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied)
Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am Ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt.	Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am als Satzung beschlossen worden.	
50181 Bedburg, den (Bürgermeister)	50181 Bedburg, den (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 26. April - 05. Mai 2010 stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung
 26. April 2010, 15.00 Uhr
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

2. Schießprüfung
 28. April 2010
 Schießstand "Gürather Höhe"
 50181 Bedburg

3. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
 03. Mai - 05. Mai 2010
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, unter Beifügung eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, spätestens bis zum 26. Februar 2010 einzureichen.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung 220,00 € und bei der eingeschränkten Jägerprüfung 90,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung am 28. April 2010 und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 03. – 05. Mai 2010 oder einen der beiden Teile nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung
 23. September 2010
 Schießstand "Gürather Höhe"
 50181 Bedburg

2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
 23. September - 24. September 2010
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum 23. Juli 2010 an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12.04.1995, geändert durch Verordnung vom 08.03.2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, durchgeführt.

Bergheim, den 05.01.2010

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

Vetter